

AUFGEPASST! SCHUTZ VON LEITUNGEN UND KABELN

Sicherheitshinweise bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen der Landeswasserversorgung

Die Landeswasserversorgung (LW) ist eines der größten Fernwasserversorgungsunternehmen in Deutschland. Nachhaltig und energieeffizient werden jährlich rund 90 Millionen Kubikmeter Trinkwasser in den Wasserwerken der LW aufbereitet und auf den Weg zu den Kunden gebracht. Die LW sorgt dafür, dass bei etwa 3 Millionen Menschen in Baden-Württemberg und Bayern jederzeit Trinkwasser bester Qualität aus dem Wasserhahn fließt.

Der Transport des Fernwassers erfolgt in Hochdruckleitungen bis 40 bar inklusive Zubehör. Zum Zubehör gehören unter anderem Schachtbauten, Leitungswiderlager, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel und Anlagen des KKS. Das Zubehör kann abseits der Rohrleitung liegen.

Erkundigungspflicht, Planauskunft, Absteckung, Baubeginn

Eine Erkundigungs- und Schadensverhütungspflicht besteht für alle ausführenden Unternehmen auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB. Verstöße führen im Schadensfall zur Schadensersatzverpflichtung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zudem sind insbesondere die Merkblätter GW 118, GW 315, GW 125, W 380, W 400, BGI 759 des DVGW, D 152 der BG Bau, Teil C der VOB, DIN 18299 sowie die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der LW zu beachten. Der Baugeräteführer muss im Besitz der Unterweisung nach GW 129 sein.

Für jede Planung, die LW-Anlagen tangiert, ist rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung eine Anfrage ausschließlich über das BIL-Portal zu stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>. Über das BIL-Portal erhalten Sie unverzüglich eine rechtssichere und kostenlose Leitungsauskunft.

Separate Bauanfragen per E-Mail sind nicht zulässig und können aus organisatorischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Enthaltene Angaben in den Plänen zur Lage und Verlegetiefe sind unverbindlich, da mit Abweichungen gerechnet werden muss. Die genaue Lage der Leitungen ist deshalb durch angemessene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze etc.) festzustellen. Kabelanlagen sind i. d. R. nur nachrichtlich vermerkt. Die Planauskunft gilt nur für den räumlich angefragten Bereich, nur für den angefragten Zeitpunkt und ausschließlich für LW-Anlagen. Mit weiteren Fremdanlagen ist zu rechnen.

Die von der LW ausgehändigten Planunterlagen dürfen ausschließlich zum angefragten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Absteckung von LW-Anlagen kann auf Anfrage durchgeführt werden. Eine Kostenerstattung bleibt gemäß LW-interner Festlegung vorbehalten.

Der Beginn von Baumaßnahmen im Bereich von LW-Anlagen ist der zuständigen LW-Betriebsstelle mindestens fünf Arbeitstage vorab anzuzeigen. Dieses entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einholung der Planauskunft.

Schutzstreifen

Die Leitungen der LW sind i. d. R. durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch wird ein Schutzstreifen begründet, der sich i. d. R. mittig zur Leitungsachse erstreckt. Die Breite des Schutzstreifens kann zwischen 4 und 16 Meter variieren.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen stets der Zustimmung. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Beeinträchtigungen von Anlagen zur Folge haben können. Dazu gehören zum Beispiel geplante Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Leitungsrecht oder auch flurstücksübergreifende Maßnahmen wie Tiefgründungen, Hangabtragungen oder ähnliches.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur mit schriftlicher Freigabe der LW unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Auswahl der Bauverfahren und der Einsatz von Baumaschinen (z. B. Bagger, Verdichtungsgeräte etc.) ist so auszuwählen, dass Beschädigungen an den Anlagen ausgeschlossen werden können. Der Bauträger/Unternehmer hat auf Verlangen der LW entsprechende Nachweise zu liefern.

Kosten

Die Kosten für erforderliche Außerbetriebnahmen von LW-Anlagen sowie Sicherungsmaßnahmen trägt der Verursacher.

Suchschlitze, Freilegen von LW-Anlagen

Das Freilegen von LW-Anlagen hat in Handschachtung unter Aufsicht durch LW-Betriebspersonal zu erfolgen. Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Aufgrabung alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Baustelle ist gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften eigenverantwortlich zu sichern – sowohl verkehrsrechtlich als auch gegen Beschädigungen und Missbrauch. Bei der Wiederverfüllung des Grabens sind die LW-Anlagen mindestens 20 cm allseitig einzusanden. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme durch die LW zu erfolgen. Sämtliche LW-Stahlleitungen sind kathodisch geschützt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des technischen Regelwerks (DIN, DVGW, AfK usw.) ist sicherzustellen.

Bei Energiekabeln > 1 kV ist vor Freilegen/Suchschlitz eine Freischaltung bei der LW mit einem Vorlauf von einer Woche zu beantragen.

Tiefenlage von LW-Leitungen und Kabeln

Die Erdüberdeckung der Wasserleitungen beträgt i. d. R. mindestens 1,0 Meter, die der Fernmelde- und Energiekabel mindestens 0,6 Meter. Die Überdeckungsverhältnisse können in Einzelfällen auch stark variieren, da sich die Angaben und Pläne meist auf den Verlegezeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen von Dritten unter Umständen nicht berücksichtigt sind. Für Detailplanungen sind daher Suchschlitze vorzusehen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Das Vorhandensein von Fernmeldekabeln ist meist nur nachrichtlich in den Plänen vermerkt. Die Lage kann variieren. Hier ist besondere Vorsicht geboten!

Schadensfälle sind unverzüglich zu melden.
[LW-Zentralwarte • Telefon 07345 9638-2120](tel:0734596382120)

Erste Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Beauftragten der LW:

- Schadensstelle/Gefahrenbereich sichern und absperren
- Vorkehrungen treffen zur Minimierung von Gefahren
- Wenn möglich Person(en) zur Sicherung abstellen

Beschädigungen an Rohr- bzw. Kabelisolationen sind der LW ebenfalls unverzüglich zu melden.

Kreuzung und Parallelverlegung von Fremdanlagen

Bei Kreuzungen oder Parallelverlegungen von Fremdleitungen mit den Leitungstrassen der LW ist folgendes zu beachten:

- Fremdleitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.
- Die Kreuzung ist auf kürzestem Weg – möglichst rechtwinklig – auszuführen.
- Der lichte vertikale Abstand zu den LW-Anlagen muss mindestens 50 cm ohne besondere Schutzmaßnahmen betragen.
- Trassenwarnband ist in ausreichendem Abstand über der kreuzenden Fremdleitung mit zu verlegen.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind Kabel in Kabelschutzrohren zu führen.
- Nach Verlegung ist der LW der aktuelle Bestand im Kreuzungsbereich in Form von Lageplänen oder geeigneten digitalen Daten (z. B. dxf-, dgn-Datei) spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.
- Abwasserleitungen sind in einem geeigneten Mantelrohr zu führen, wenn Trinkwasserleitungen überkreuzt werden.

Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Die LW ist berechtigt, die für die Versorgungssicherheit der LW-Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit vorzunehmen und das betroffene Grundstück zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten zu lassen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Handlungen der LW nicht zu behindern. Entstehende Flurschäden werden von der LW ersetzt.

Maßnahmen, die die Sicherheit der LW-Anlagen negativ beeinträchtigen können oder den Zugang übermäßig einschränken, sind nicht gestattet. Die Leitungs- und Kabeltrassen der LW müssen jederzeit sichtbar und begehbar sein.

Markierungen, Schilderpfähle, Festpunktzeichen etc. dürfen nicht ohne Zustimmung der LW entfernt werden.

Innerhalb des Schutzstreifens sind zudem nicht gestattet:

- Die Errichtung von Bauwerken, z. B. Carports, hereinragende Balkone, Dächer
- Das Erstellen von Kanal- und Kabelschächten oder weiteren unterirdischen Anlagen, z. B. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken
- Die Pflanzung von Bäumen und tiefwurzendem Gehölz ausgenommen Sträucher, Buschobst etc.
- Tiefenlockerungen
- Massive Geländebefestigungen wie Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc.
- Die Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern
- Die Aufstellung von Lastkränen sowie das Befahren mit schwerem Gerät
- Aufstellen von Baustelleneinrichtung, Containern o.ä.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können erst nach Prüfung durch die LW (Planauskunft) und unter bestimmten Voraussetzungen und der Einhaltung von entsprechenden Auflagen gestattet werden:

- Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Anlagen der LW, z. B. das Anlegen von Straßen und Wegen, Parkplatzflächen, Wassergräben etc.
- Massive Geländeänderungen, z. B. Abtragungen, Aufschüttungen, Befestigungen etc.
- Kreuzung von Fremdanlagen wie Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom etc.)
- Alle Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifens, bei denen mit nachteiligen Auswirkungen auf die LW-Anlagen zu rechnen ist, z. B. Gründungen, Hangabtragungen etc.